

ANFRAGE von Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf)

betreffend Selbstbestimmung ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Seit Anfang 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es bietet die Möglichkeit, einen sogenannten Vorsorgeauftrag nach Art. 360ff. ZGB und eine Patientenverfügung nach Art. 370ff ZGB erstellen zu können. In der Absicht, sowohl die Selbstbestimmung wie auch den Schutz und das Wohl des Individuums im Hinblick auf eine allfällige Hilfsbedürftigkeit zu stärken, kann eine Person damit selber Entscheidungen treffen und von ihr bestimmte Personen mit deren Durchsetzung beauftragen. Ansonsten übernimmt im Kanton Zürich im Fall der Urteilsunfähigkeit automatisch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Dies gilt auch für ein Kind, welches seine Eltern verliert. Denn das Sorgerecht ist häufig nicht klar geregelt.

Während die Patientenverfügung die Wünsche einer medizinischen Behandlung regelt, kann man mittels Vorsorgeauftrag noch viel mehr und Weiteres bestimmen, wie das alltägliche Leben, die sogenannte Personensorge, die Verwaltung und Betreuung des Vermögens, die sogenannte Vermögenssorge, und die Vertretung im Rechtsverkehr. Dies kann je nach Lebens- und Vermögensumständen umfassender oder einfacher, allgemeiner abgefasst werden. Diese umfassende und tiefgreifende Verfügung bedarf, im Gegensatz zur Patientenverfügung, welche lediglich einfacher Schriftlichkeit bedarf, besonderer Formvorschriften, damit dem Willen des Verfassers auch genügend Rechnung getragen wird. Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage sichert der Regierungsrat die Wahrung der Rechte von urteilsunfähigen Personen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Hürden eines Vorsorgeauftrages zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Urteilsunfähigkeit in erster Linie Familienangehörige oder durch die betroffene Person mittels einfacher Schriftlichkeit bereits bestimmte Personen mit der Durchsetzung der Entscheide beauftragt werden? Wenn ja, wie?
3. Gibt es die Möglichkeit, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge betroffener Personen sowie deren rechtliche Vertretung ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde Sicherheit ohne Vorsorgeauftrag sichergestellt wird?
4. Wie kann die Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen gesetzlich optimiert werden?
5. Wie viele Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Zürich gutgeheissen?

Jacqueline Hofer